#### Niederschrift Nr. 4/2014

über die Sitzung des Rates der Stadt Werl am 08.05.2014, 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Unter dem Vorsitz von Bürgermeister Grossmann sind anwesend:

Mitglieder: Ratsherren Betz, Beul, Debeljak, Eifler, Fidler, Graf von Brühl, Hausmann, Levenig, Mühr, Neuhaus, Peukmann, Prünte, Sommerfeld, Westervoß, Comblain, Ehlert, Esser, Kellerhoff, Lippold, Nordmann, Stache, Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Kottmann, Nabers, Dörrer, Dr. Müller, Wiemhöfer, Fischer und Kaya sowie Ratsfrauen Kohlmann, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Meerkötter, Schritt
 Entschuldigt: Ratsfrau Kramer und Ratsherr Neuberg
 Verwaltung: Herren Büker, Canisius, Karlikowski, Pöpsel, Stümpel, von der Heide sowie Frauen Bogdahn, Kleine und Falkenau

#### I. Öffentliche Sitzung

#### Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	1008	4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl
4	1028	<ul> <li>3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern hier:</li> <li>Beratung und Beschluss über die Abwägungsvorschläge zu den während der Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 eingegangenen Stellungnahmen</li> <li>Satzungsbeschluss</li> </ul>
5	1035	Erinnerungskultur
6	1012	Beteiligung als LEADER-Kommune in der EU-Förderperiode 2014- 2020
7	1037	Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages
8	1039	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH

9	1040	Änderung des Konsortialvertrages betreffend die Stadtwerke Werl GmbH
10	1046	Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages
11	994	Antrag der CDU-Fraktion Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern
12	1024	Antrag der CDU-Fraktion Schulsozialarbeit in Werl
13	1044	Antrag der BG-Fraktion Zeitplanung Jahresabschlüsse 2009-2014
14	1042	Antrag der WP!-Fraktion auf Nebenkostenreduzierung/Erlass für die Karnevalsveranstaltungen "Lachendes Werl" und "Seniorenkarneval"
15	1043	Antrag der WP!-Fraktion auf einen öffentlichen Werler Stadtempfang
16	1047	Mitteilungen Rat- und Ausschussarbeit in der Wahlperiode 2009-2014
		Sachstand "Sporthalle Westönnen" (mündlich)
17		Anfragen

# TOP I/1: Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO

Bürgermeister Grossmann stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest und macht auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW aufmerksam.

#### **TOP I/2**: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Grossmann eröffnet die Einwohnerfragestunde.

Bürgermeister Grossmann nimmt Stellung zu den vorab eingereichten Fragen eines Werler Bürgers, die im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden können, da sie nach der Geschäftsordnung in der gestellten Form nicht zulässig sind. Es wird erläutert, dass die zu stellenden Fragen nach § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung ohne umfangreiche Darstellung des Sachverhalts und frei von persönlichen Stellungnahmen zu stellen seien. Darüber hinaus könnten bei vorab eingereichten Fragestellungen keine Zusatzfragen zulässig sein, da die Antworten vorab nicht bekannt sein könnten.

Die Fragen eines Werler Bürgers bezüglich der angeblichen Störfälle im Krematorium Werl werden - soweit möglich - von Bürgermeister Grossmann beantwortet.

Bürgermeister Grossmann beantwortet die Frage eines Werler Bürgers zum Thema Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern.

### TOP I/3-1008: 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl

Der Antrag des Ratsherrn Kellerhoff, § 2 Nr. 7 der Entwässerungssatzung in soweit zu ändern, dass "Hausanschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage gehören", wird nicht zur Abstimmung gebracht. Bürgermeister Grossmann erläutert, dass der SPD-Antrag kein weitergehender Antrag ist und insofern über den Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage abgestimmt wird.

**B** Der 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 16.12.2005 wird zugestimmt. (Anlage 1)

Abstimmungsergebnis: 25 Ja-Stimmen

10 Nein-Stimmen 4 Enthaltungen

#### TOP I/4-1028:

3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

hier:

- Beratung und Beschluss über die Abwägungsvorschläge zu den während der Beteiligungen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 eingegangenen Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

#### **B** Es wird beschlossen:

- a) die Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern,
- b) die 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern als Satzung,
- c) die Begründung zur 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: 30 Ja-Stimmen

9 Nein-Stimmen

(Anlage 2)

#### **TOP I/5-1035:** Erinnerungskultur

Als Tischvorlage liegen eine Übersicht über die bereits installierten Denkmäler im Stadtgebiet Werl und der Ortsteile sowie ein Entwurf der "Glasbrocken" vor, die das vorgestellte Mahnmal füllen sollen.

**B** Nach umfangreicher Beratung wird beschlossen, die Thematik zu einem späteren Zeitpunkt abschließend zu behandeln und erneut in einem Arbeitskreis zu erörtern.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

### TOP I/6 - 1012: Beteiligung als LEADER-Kommune in der EU-Förderperiode 2014-2020

In Ergänzung der Ratsvorlage wird erklärt, dass sich auch die Stadt Fröndenberg in das Projekt einbringen möchte. Herr Canisius stellt die Eckpunkte einer zwischen den beteiligten Kommunen noch abzuschließenden Vereinbarung vor.

**B** Es wird beschlossen, gemeinsam mit kooperationsbereiten Nachbargemeinden (Gemeinde Ense, Wickede (Ruhr), Welver und Fröndenberg) eine regionale Bewerbung als LEADER-Region für die EU-Förderperiode 2014-2020 abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen, um am landesweiten Qualifizierungsverfahren teilzunehmen, zu dem die Landesregierung im Herbst 2014 aufrufen wird. Dies schließt ausdrücklich die Vergabe von Leistungen (Beauftragung eines Fachbüros) ein, die für die Erstellung eines der Bewerbung zugrunde zu legenden Gemeinsamen Integrierten Entwicklungskonzeptes notwendig sind.

Die beteiligten Kommunen sollen sich zu gleichen Teilen an den Kosten des Konzeptes beteiligen. Der hierfür von der Stadt Werl aufzuwendende Teilbetrag von voraussichtlich bis zu ca. 15.000 € wird überplanmäßig bereitgestellt und durch Minderaufwendungen bei den Zinsaufwendungen gedeckt.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat regelmäßig über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: 31 Ja-Stimmen

7 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

#### **TOP I/7-1037** Abschluss eines neuen Stromkonzessionsvertrages

**B** Es wird beschlossen, den zum 01.07.2014 neu in Kraft tretenden Stromkonzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung (**Anlage 3**) mit den Stadtwerken Werl GmbH abzuschließen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

Ratsfrau Kubath hat an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

### TOP I/8-1039 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH

Herr von der Heide erläutert die Verwaltungsvorlage mit den als Tischvorlage ausgelegten ergänzenden Vertragsunterlagen.

Insbesondere weist Herr von der Heide darauf hin, dass der Rat zukünftig einen Sitz für die Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl zur Verfügung stellt. Für die politischen Vertreter bleiben somit 12 Sitze übrig, die entsprechend verteilt werden müssen.

Nach umfassender Beratung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH stellt Ratsherr Fischer einen Antrag auf Schluss der Rednerliste.

Dem Antrag wird bei

37 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen

entsprochen.

**B** Sodann wird beschlossen, dass der als **Anlage 4** beiliegende Gesellschaftsvertrag mit den genannten Änderungen abgeschlossen wird.

Der Rat beschließt ferner, dass die Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl einen Sitz im Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl erhält. Dieser Sitz wird auf die von der BBG nach dem Gesellschaftervertrag entsandte Mitgliederzahl (derzeit 13) angerechnet. Für die Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl kann ein/e namentlich benannte/r Vertreter/in bestellt werden. Sowohl das Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl als auch der/die Vertreter/in müssen der Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl angehören.

Die Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl GmbH hat ein Vorschlagsrecht.

§ 113 Gemeindeordnung NRW ist anzuwenden.

Der Rat ermächtigt Herrn Markus Neuhaus, in der Gesellschafterversammlung der BBG entsprechende Beschlüsse zu fassen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: 36 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

### TOP I/9-1040 Änderung des Konsortialvertrages betreffend die Stadt werke Werl GmbH

**B** Der Rat stimmt dem als **Anlage 5** beiliegenden Konsortialvertrag zu. Der Rat ermächtigt Herrn Markus Neuhaus, in der Gesellschafterversammlung der BBG einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: 36 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

#### **TOP I/10-1046** Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages

**B** Die Vertreter der Stadt Werl in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH, Frau Nicola Kiesewalter und Herr Olaf Stümpel, werden ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH dem aktualisierten Ergebnisabführungsvertrag mit Wirkung auf den 01.01.2014 zuzustimmen. (Anlage 6)

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen

3 Nein-Stimmen

### TOP I/11-994: Antrag der CDU-Fraktion Namenszusatz auf den Ortseingangsschildern

**B** Nach einer Erläuterung des Antrags der CDU-Fraktion, den Ortseingangsschildern den Namenszusatz "Wallfahrtsstadt" hinzuzufügen, durch Herrn Beul und einer umfassenden Beratung stellt Ratsfrau Kubath einen Antrag auf Schluss der Beratung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sodann beantragt Ratsherr Beul für die CDU-Fraktion eine namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 27 Ja-Stimmen

11 Nein-Stimmen1 Enthaltung.

Bürgermeister Grossmann stellt fest, dass die erforderliche Mehrheit (ein Fünftel der Anzahl der Ratsmitglieder) für die namentliche Abstimmung gegeben ist und insofern namentlich abgestimmt wird.

Sodann wird über den Antrag der CDU-Fraktion, den Ortseingangsschildern den Namenszusatz "Wallfahrtstadt" hinzuzufügen, namentlich abgestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: 29 Ja-Stimmen

(Bürgermeister Grossmann, Ratsherren Betz, Beul, Debeljak, Eifler, Fidler, Graf von Brühl, Hausmann, Levenig, Mühr, Neuhaus, Peukmann, Prünte, Sommerfeld, Westervoß, Comblain, Ehlert, Esser, Kellerhoff, Lippold, Nordmann, Stache, Dörrer, Müller sowie Ratsfrauen Kohlmann, Ostrowski, Vorwerk-Rosendahl, Meerkötter und Schritt)

10 Nein-Stimmen

(Ratsherren Dißelhoff, May, Riewe, Scheer, Kottmann, Nabers, Wiemhöfer, Fischer, Kaya sowie Ratsfrau Kubath)

0 Enthaltungen.

Bürgermeister Grossmann stellt fest, dass die für den Beschluss einer charakteristischen Zusatzbezeichnung erforderliche Mehrheit (3/4 der Anzahl der Mitglieder des Rates, 31 Ja-Stimmen) nicht gegeben ist und insofern der Antrag der CDU-Fraktion, den Ortseingangsschildern den Namenszusatz "Wallfahrtsstadt" hinzuzufügen, abgelehnt wurde.

### TOP I/12-1024: Antrag der CDU-Fraktion Schulsozialarbeit in Werl

**B** Nach kurzer Begründung durch Ratsfrau Vorwerk-Rosendahl wird dem Antrag bei

21 Ja-Stimmen13 Nein-Stimmen und3 Enthaltungen

entsprochen.

Ratsherren May und Fidler haben an der Beschlussfassung nicht teilgenommen.

### TOP I/13-1044: Antrag der BG-Fraktion Zeitplanung Jahresabschlüsse 2009-2014

Herr Stümpel informiert im Rahmen eines Vortrags über die Entwicklung der Haushaltswirtschaftlichen Situation 2009-2012 und geht dabei insbesondere auf die vorläufigen Ergebnisse ein, die allesamt stets innerhalb der Festsetzungen des Haushalts blieben.

**B** Der Rat der Stadt Werl beschließt den geänderten Zeitplan zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009-2013 (siehe **Anlage 7**).

<u>Abstimmungsergebnis</u>: einstimmig

#### TOP I/14-1042: Antrag der WP!-Fraktion auf Nebenkostenreduzierung/ Erlass für die Karnevalsveranstaltungen "Lachendes Werl" und "Seniorenkarneval"

**B** Der Antrag der WP!-Fraktion auf Nebenkostenreduzierung/Erlass für die Karnevalsveranstaltungen "Lachendes Werl" und "Seniorenkarneval" wird bei

1 Ja-Stimme 37 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung

abgelehnt.

## TOP I/15-1043 Antrag der WP!-Fraktion auf einen öffentlichen Werler Stadtempfang

**B** Dem Antrag der WP!-Fraktion auf einen öffentlichen Werler Stadtempfang wird bei

1 Ja-Stimmen36 Nein-Stimmen und1 Enthaltung

nicht entsprochen.

Ratsherr Sommerfeld hat an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

#### **TOP I/16**: Mitteilungen

Der Rat nimmt die als Tischvorlage vorliegende Mitteilung "Rat- und Ausschussarbeit in der Wahlperiode 2009-2014" zur Kenntnis.

Herr Pöpsel informiert über den Sachstand zur Renovierung der Sporthalle Westönnen. Spätestens nach den Sommerferien soll der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden können.

TOP I/17: Anfragen

-keine-

Vor Beginn der nicht öffentlichen Sitzung bedankt sich Bürgermeister Grossmann bei bei den ausscheidenden Ratsherren Comblain, Fidler, Hausmann, Kaya, Levenig, Nabers, Neuhaus, Peukmann, Prünte sowie Wiemhöfer für ihre für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werl geleisteten ehrenamtlichen politischen Arbeit und überreicht den anwesenden Ratsmitgliedern ein Präsent.

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Werl vom 09.05.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013 hat der Rat der Stadt Werl am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. (2) erhält folgende Fassung:

Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) in der zurzeit gültigen Fassung auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 3

#### § 11 Satz 2 wird Satz 3 ergänzt:

und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 4

#### § 15 erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden

die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### § 5

§ 21 Ab.1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

#### § 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 08.05.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, 09.05.2014

(Grossmann) Bürgermeister

## 3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 (4) BauGB für den Ortsteilteil Sönnern

Auf Grund des § 34 (4) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 7 in Verbindung mit § 41 (1) Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am folgende 3. Ergänzung zur bestehenden Satzung vom 14.10.1995 beschlossen:

#### § 1

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 BauGB werden für den Stadtteil Sönnern ergänzt. Die genauen Abgrenzungen (Flächen 2 und 3) sind aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser 3. Ergänzung der Satzung ist, zu ersehen.

#### § 2

Diese 3. Ergänzung der Satzung findet keine Anwendung auf Bereiche, für die ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht.

#### § 3

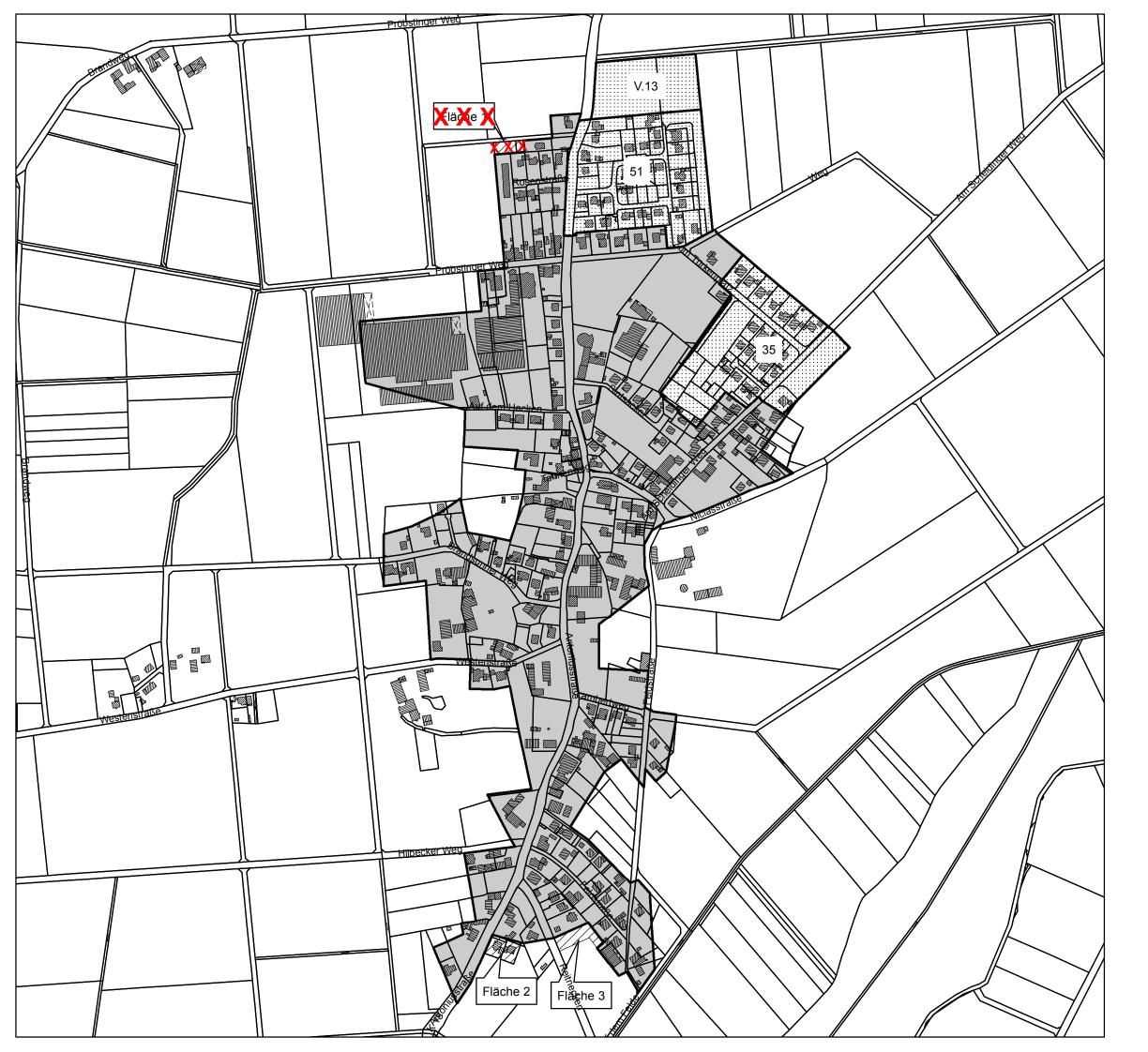
Diese 3. Ergänzung der Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Werl, den

(Grossmann) Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung am

wird die o.g. Satzung rechtskräftig.



### 3. Ergänzungssatzung

3. Ergänzung der Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Sönnern

#### Legende



rechtskräftige Bebauungspläne



im Zusammenhang bebauter Ortsteil



Einbezogene Außenbereichsfläche gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Flächen 2 und 3)

Dieser Plan ist Bestandteil der vom Rat der Stadt Werl am beschlossenen Satzung.

Bürgermeister

Rechtskraft:

XXX Änderung nach Offenlegung (Fläche 1 entfällt)





im März 2014 FB III - Abt. 61 - Re/Ha

#### Stromkonzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege und sonstiger Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, Anlagen und Zubehör des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung

#### zwischen der

### Stadt Werl,

vertreten durch Bürgermeister Michael Grossmann

Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl

(im Folgenden: Stadt genannt)

und den

#### Stadtwerken Werl GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Karlikowski,
Grafenstraße 25, 59457 Werl

(im Folgenden: Stadtwerke genannt)

(gemeinsam: Vertragspartner genannt)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Art und Umfang des Betriebes des Stromversorgungsnetzes			
§ 2	Grundstücksbenutzungsrecht			
§ 3	Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt			
§ 4	Errichtung und Betrieb von Versorgungsanlagen			
§ 5	Kollision von Versorgungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter			
§ 6	Haftung			
§ 7	Zusammenarbeit mit der Stadt			
§ 8	Vertragsdauer			
§ 9	Endschaftsbestimmung			
§ 10	Gutachterausschuss und Gerichtsstand			
§ 11	Rechtsnachfolge			
§ 12	Ablauf des bestehenden Stromkonzessionsvertrages und Inkrafttreten dieses Vertrages			
§ 13	Durchführungsbestimmungen			

### § 1 Art und Umfang des Betriebes des Stromversorgungsnetzes

- (1) Die Stadtwerke werden nach Maßgabe dieses Vertrages im Stadtgebiet (nachstehend auch "Vertragsgebiet" genannt) ein Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung betreiben und dadurch eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz sicherstellen. An dieses Netz der allgemeinen Versorgung werden die Stadtwerke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen und ihnen die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netzermöglichen.
- (2) Die Bestimmung des Grundversorgers im Stadtgebiet richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### § 2 Grundstücksbenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt den Stadtwerken zur Erfüllung der Aufgabe als Netzbetreiber das Recht ein, die der Stadt im Vertragsgebiet gehörenden oder im Verfügungsrecht der Stadt befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Versorgungsanlagen (Leitungen, Anlagen, Zubehör pp.), die zum Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu nutzen (Wegenutzungsrecht). Das Recht schließt alle noch entstehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit ein.
- (2) Das Wegenutzungsrecht nach Abs. 1 gilt auch zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen und Anlagen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung von Letztverbrauchern im oder außerhalb des Stadtgebietes dienen (etwa Durchgangsleitungen). Der Stadt bleibt es unbenommen, auch anderen Versorgungsunternehmen die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen nach S. 1 zu gestatten. Gleiches gilt für den Fall, dass die Stromversorgung an einen Letztverbraucher von den Stadtwerken aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht übernommen werden kann.
- (3) Die Stadt kann den Stadtwerken auf Antrag ein nach Absatz 1 u. 2 beschriebenes Nutzungsrecht ferner für alle sonstigen Grundstücke einräumen, die im Eigentum der Stadt stehen oder über die die Stadt verfügt. Bei der Entscheidung über den Antrag hat die Stadt die Interessen der Stadtwerke angemessen zu berücksichtigen. Nähere Einzelheiten können in einer gesonderten Vereinbarung (auch in Gestattungsverträgen) geregelt werden. §12 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in der jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.
- (4) Die Stadt verpflichtet sich, zur Absicherung des Nutzungsrechtes der Stadtwerke ihre Grundstücksflächen auf Verlangen der Stadtwerke mit einer

beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu belasten, wobei die Vertragspartner jedoch übereinkommen, dass bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen eine dingliche Absicherung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Alle mit der Grundbucheintragung verbundenen Kosten tragen die Stadtwerke. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlen die Stadtwerke der Stadt einen angemessenen Entschädigungsbetrag. Eine solche Zahlung wird nicht fällig, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke von der Stadt als Anschlussnehmer zuzulassen ist.

- (5) Soweit rechtlich zulässig und möglich, ist die Stadt bestrebt bei dem Abschluss von Verträgen mit Dritten über ein Recht zur Benutzung des Straßenuntergrundes jeder Art vereinbaren, dass der Dritte den Stadtwerken alle Mehrkosten ersetzt, die durch die Mitbenutzung des Straßenuntergrundes durch den Dritten entstehen.
- (6) Gehen öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Grundstücke der Stadt kraft Rechtsgeschäftes in das Eigentum eines Dritten über oder werden öffentliche Straßen, Wege und Plätze straßenrechtlich ganz oder teilweise eingezogen, wird die Stadt die Stadtwerke hierüber rechtzeitig unterrichten, damit zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte der Stadtwerke eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu ihren Gunsten eingetragen werden kann. Abs. 4 gilt entsprechend; der angemessene Entschädigungsbetrag richtet sich nach der Nutzung vor der Eigentumsübertragung bzw. vor der straßenrechtlichen (Teil-)Einziehung.

#### § 3 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

- (1) Als Entgelt für die nach § 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlen die Stadtwerke an die Stadt Konzessionsabgaben im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Als Höhe der Konzessionsabgaben sind die jeweiligen Höchstsätze gemäß der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Insbesondere gilt:
- a) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher im Stadtgebiet, so werden im Verhältnis zwischen Stadtwerken und Stadt für diese Lieferungen Konzessionsabgaben bis zu der Höhe vereinbart oder gezahlt werden, wie sie die Stadtwerke in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens gemäß KAV zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben müssen dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet werden.
- b) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege und –flächen mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege und –flächen an Letztverbraucher weiterleitet, haben die Stadtwerke für dessen Belieferung Konzessionsabgaben bis zu der Höhe zu entrichten, in der sie ohne seine Einschaltung zu entrichten wären.

- c) Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV in der jeweils aktuellen Fassung.
- d) Für den Fall, dass die Begrenzung der Konzessionsabgaben durch Höchstsätze wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.
- (3) Die Konzessionsabgaben (Endabrechnung) sind jährlich unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Stadtwerke zu berechnen. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgaben nachprüfen lassen. Abschlagszahlungen auf die Konzessionsabgaben sind monatlich auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses in angemessener Höhe an die Stadt zu entrichten.
- (4) Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. Werktag nach Monatsende fällig. Zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Stadtwerke, dass die im Vorjahr gezahlte Konzessionsabgabe voraussichtlich nicht erwirtschaftet werden kann, können die Stadtwerke auf begründeten Antrag nach Prüfung durch die Stadt eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe besteht auch nach Ablauf des Stromkonzessionsvertrages für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.
- (6) Die Stadtwerke gewähren der Stadt für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang der Abnahmestellen der Stadt in der nach der Konzessionsabgabeverordnung höchstzulässigen Höhe (derzeit 10 %). Der vorbezeichnete Nachlass wird nicht gewährt beim Stromverbrauch in stadteigenen Miethäusern.

### § 4 Errichtung und Betrieb von Versorgungsanlagen

- (1) Die Stadtwerke werden das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes, betreiben. Sie errichten und betreiben die Versorgungsanlagen im Vertragsgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und halten diese in einem sicheren betriebsfähigen Zustand. Bei Arbeiten im Straßenraum haben die Stadtwerke dafür Sorge zu tragen, dass der Verkehr möglichst wenig behindert wird und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Die Vertragspartner werden sich spätestens bis zum 01.08. eines jeden Jahres über die von ihnen im folgenden Haushalts- bzw. Geschäftsjahr geplanten bzw. durchzuführenden baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns gegenseitig unterrichten. Für den Fall, dass im Laufe des Jahres unvorhergesehene Änderungen notwen-

dig werden oder unaufschiebbare Störungen oder Schäden zu beheben sind, ist der Vertragspartner ebenfalls möglichst rechtzeitig zu unterrichten. Von der Stadt (einschl. KBW) veranlasste Straßenaufbrüche sind von den Stadtwerken für vorzeitige Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und rechtlich Zulässigen und unter angemessener Kostenbeteiligung zu nutzen. Dies betrifft Änderungen oder Erneuerungen von Anlagen, deren Ablauf der technischen Nutzungsdauer innerhalb von 3 Jahren bevorsteht oder die innerhalb von 5 Jahren durch die Stadtwerke vorgesehen sind.

- (3) Die Verlegung der Leitungen soll im Wege der Erdverkabelung erfolgen.
- (4) Bei der Neuverlegung, Erneuerung oder Änderung von Versorgungsanlagen sind die Stadtwerke verpflichtet, der Stadt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen die Baupläne vorzulegen. Hierbei haben die Stadtwerke folgendes einzuhalten:
- (a) Sofern ein Gehweg vorhanden ist, werden die Stadtwerke die Erdverkabelung im Gehwegbereich vornehmen. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, darf ausnahmsweise mit Zustimmung der Stadt eine Erdverkabelung im Fahrbahnbereich, im Radweg oder in sonstigen Bereichen erfolgen.
- (b) Die Belange der städtischen Abwasseranlagen (Kanäle, Schächte etc.) sowie hierzu erlassene Richtlinien sind zu beachten.
- (c) Bei der Erneuerung oder Änderung von oberirdischen Versorgungsanlagen sind die Interessen der Stadt zu beachten.

Darüber hinaus kann die Stadt die Neuverlegung, Erneuerung oder Änderung von Versorgungsanlagen ablehnen bzw. eine Änderung der vorgelegten Baupläne verlangen, wenn dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit, mit Rücksicht auf sonstige Anlagen der Stadt, aus wichtigen städtebaulichen Gründen oder aus sonstigen überwiegend öffentlichen Interessen erforderlich ist. Die Zustimmung unter (a) darf auch nur aus den vorgenannten Gründen verweigert werden. Die Stadt hat bei ihrer Entscheidung auf die Belange der Stadtwerke Rücksicht zu nehmen und die gegenseitigen Interessen abzuwägen.

- (5) Die Stadtwerke werden für ihre Anlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadtwerke haben rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Stadt unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen den Baubeginn anzuzeigen. Mit der Aufnahme der Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Einverständniserklärung der Stadt begonnen werden. Diese Regelung gilt nicht bei unverzüglich durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten (Kabelfehler etc.); hier erfolgt eine Unterrichtung grundsätzlich nachträglich.
- (6) Die Stadtwerke werden sich bei der Stadt und den anderen Versorgungsträgern über die Lage möglicher anderer Ver- und Entsorgungsleitungen informieren und jene Leitungen bei Bauarbeiten entsprechend sichern. Für den Fall, dass von der Stadt aufgrund fehlender Unterlagen o.ä. die Lage einzelner anderer Leitungen nicht mitgeteilt werden kann, haben die

Stadtwerke ihre Arbeiten besonders sorgfältig durchzuführen.

- (7) Die Stadtwerke verpflichten sich, bei den von ihnen auszuführenden Arbeiten die benutzten Flächen innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Arbeiten nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den ursprünglichen bzw. einen gleichwertigen Zustand zu versetzen und alle entstandenen Beschädigungen vollständig zu beseitigen. Sollten die Stadtwerke dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Instandsetzung der Flächen auf Kosten der Stadtwerke vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Werden innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen weitere Nacharbeiten an den in Anspruch genommenen Flächen erforderlich, so werden die Stadtwerke diese ebenfalls auf eigene Kosten unverzüglich durchführen, wenn ein Fall der Gewährleistung vorliegt. Satz 2 dieses Absatzes gilt für Nacharbeiten entsprechend. Die Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen, so dass ein gemeinsamer Abnahmetermin zwischen Vertretern der Stadt und den Stadtwerken vereinbart werden kann. Das Ergebnis des Abnahmetermins ist in einem entsprechenden Protokoll festzuhalten. Wird seitens der Stadt auf die Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen verzichtet, so haben die Stadtwerke die durch den Verzicht eingesparten Kosten (ohne Umsatzsteuer) der Stadt zu vergüten.
- (8) Die Stadt wird die von ihr mit Straßen-/Kanalbauarbeiten beauftragten Unternehmen verpflichten, sich rechtzeitig vor Baubeginn bei den Stadtwerken über die Lage der Stromkabel und Leitungen zu informieren und ihnen vertraglich die Haftpflicht für alle Beschädigungen an den Versorgungsleitungen auferlegen.
- (9) Die Stadt kann von den Stadtwerken bei berechtigtem Interesse die Beseitigung stillgelegter Versorgungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

## § 5 Kollision von Versorgungsanlagen mit Maßnahmen der Stadt oder Dritter

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Stadtwerken eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen, die sich auf oder in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Grundstücken der Stadt befinden, zu verlangen. Die Stadt ist verpflichtet, die Stadtwerke rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu informieren.
- (2) Bei der Entscheidung, ob die Stadtwerke eine Änderung oder Sicherung der Versorgungsanlagen vornehmen müssen, wird die Stadt im Interesse einer möglichst preisgünstigen Stromversorgung berücksichtigen, ob die Vorteile für die Stadt und die entstehenden Änderungskosten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Stadt wird dabei so handeln, als hätte sie stets die vollen Änderungskosten selbst zu tragen.

- (3) Die Maßnahmen zur Änderung oder Sicherung von Versorgungsanlagen sind von den Stadtwerken rechtzeitig umzusetzen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, die Stadt rechtzeitig zu benachrichtigen, falls die Stadt ihrerseits geeignete Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen muss.
- (4) Beruht das Änderungs-/Sicherungsverlangen nach Abs. 1 auf Gründe des öffentlichen Interesses (z. B. Verlegung/Umbau einer Straße, Bau von Entwässerungskanälen), tragen bei Versorgungsanlagen, die noch nicht älter als 5 Jahre sind, die Stadtwerke 25 %, die Stadt 75 % der Kosten. Die Kostentragungspflicht der Stadtwerke erhöht sich je weiteres begonnenes Jahr um 5 Prozentpunkte, d. h. die Kosten der Änderung, Verlegung/Sicherung von Versorgungsanlagen, die älter als 19 Jahre sind, tragen die Stadtwerke in vollem Umfang. Liegt ein öffentliches Interesse nicht vor, trägt die Stadt die Kosten der Änderung, Verlegung/Sicherung der Anlagen in vollem Umfang.
- (5) Wird die Änderung, Verlegung oder Sicherung von Versorgungsanlagen durch Maßnahmen veranlasst, welche die Stadt auf Verlangen oder im Interesse eines Dritten durchführt, wird sie unbeschadet des Abs. 4 die den Stadtwerken entstehenden Kosten nach Möglichkeit auf den Dritten abwälzen. Gleiches gilt auch in allen sonstigen Fällen, in denen die Stadt Kosten für die Änderung, Verlegung/Sicherung von Versorgungsanlagen Dritten auferlegen kann.
- (6) Erfolgt die Änderung/ Verlegung/Sicherung der Versorgungsanlagen auf Veranlassung der Stadtwerke selbst, trägt diese sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten.

### § 6 Haftung

- (1) Die Stadtwerke haften der Stadt gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dieser infolge der von den Stadtwerken ausgeführten Arbeiten bei der Errichtung, Änderung, Entfernung, dem Betrieb pp. der Versorgungsanlagen entstehen, soweit nicht die Versicherung der Stadt für den Schaden eintritt. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Stadtwerke ankommt, werden sie im Rahmen des rechtlich Zulässigennur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweisen. Resultieren aus einem Haftungsfall gemäß Satz 1 Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber der Stadt, halten die Stadtwerke die Stadt schadlos (einschl. angemessener Kosten des Rechtsstreits).
- (2) Die Stadt haftet den Stadtwerken nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr oder ihren Beauftragten verursacht werden.

### § 7 Zusammenarbeit mit der Stadt

(1) Die Vertragspartner werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrau-

ensvoll zusammenarbeiten, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen.

(2) Die Stadtwerke werden sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen, und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.

#### § 8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 01.07.2014 und endet mit Ablauf des 30.06.2034 (20 Jahre).

## § 9 Endschaftsbestimmung

- (1) Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Stadt und den Stadtwerken kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, sind die Stadtwerke verpflichtet, die ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Versorgungsanlagen der Stadt bzw. dem neuen Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Die übrigen Versorgungsanlagen, d. h. insbesondere Durchgangsleitungen und Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung des Vertragsgebietes dienen, können bei Einigung übereignet werden. Weitere Einzelheiten bleiben einer vertraglichen Regelung vorbehalten.
- (2) Die Stadtwerke verpflichten sich, der Stadt auf Verlangen zur Vorbereitung einer Entscheidung über die zukünftige Regelung des Betriebs des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Vertragsgebiet 3 Jahre vor Vertragsablauf die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs in der Stadt und die zur Ermittlung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (3) Sollten aufgrund der Übertragung der Netzanlagen Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, ist die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln. Im Vertrag ist u.a. eine Regelung über die Kostenlast zu treffen.
- (4) Die Versorgungsanlagen, die nach Abs. 1 nicht übereignet werden, bleiben auch nach Ablauf und Nichtverlängerung dieses Vertrages während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem der Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung durch die Stadtwerke endet, zur Nutzung für die Stadtwerke bestehen. Die Stadtwerke haben hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten soweit dies rechtlich zulässig ist. Für Änderungen an diesen Versorgungsanlagen gelten auch nach Vertragsablauf die §§ 4 u. 5 dieses Vertrages.
- (5) Den Vertragspartnern bleibt es unbenommen, während der Vertrags-

laufzeit einvernehmlich eine andere, hiervon abweichende oder auch konkretisierende Endschaftsbestimmung schriftlich zu vereinbaren.

### § 10 Gutachterausschuss und Gerichtsstand

- (1) Sollten Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages entstehen, die nicht durch gütliche Einigung beigelegt werden können, ist zunächst ein Gutachterausschuss zu bilden, der den Streitfall zu begutachten und zwischen den Vertragsschließenden zu vermitteln hat. Er besteht aus 2 Gutachtern und einem Obmann. Will ein Vertragspartner den Gutachterausschuss anrufen, hat er den von ihm benannten Gutachter dem anderen Vertragspartner mit der Aufforderung mitzuteilen, seinerseits innerhalb eines Monats ebenfalls einen Gutachter zu benennen. Beide Gutachter bestimmen innerhalb einer Frist von 14 Tagen gemeinsam einen Obmann. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, kommen die Vertragspartner überein, dass der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm einen Obmann bestimmen soll. Dieser soll auch den zweiten Gutachter bestimmen, soweit ihn der andere Vertragspartner nicht fristgemäß benannt hat. Der Gutachterausschuss ist verpflichtet, die Vertragspartner anzuhören. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- (2) Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragspartnern in Streitfällen erst dann angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg hatte. Gerichtsstand ist in diesem Fall Werl.

#### § 11 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadtwerke können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Als Dritte gelten auch mit den Stadtwerken verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz. Bei Übertragung muss der Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.
- (2) Die Stadtwerke werden den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin zu einer ausreichenden regionalen Verankerung verpflichten und sie der Stadt nachweisen, d. h. insbesondere zur Aufrechterhaltung einer die Sicherheit der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlichen Infrastruktur sowie zur angemessenen Berücksichtigung kommunaler Interessen bei der Errichtung oder der Instandhaltung von Netzen der allgemeinen Versorgung. Dies gilt nur, soweit die Stadt dadurch, dass sie den Nachweis verlangt, nicht gegen das Wettbewerbsrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaft verstößt.
- (3) Dieser Vertrag gilt, vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter, auch für neu hinzukommende Stadtgebiete.

# § 12 Ablauf des bestehenden Stromkonzessionsvertrages und Inkrafttreten dieses Vertrages

Den Vertragspartnern ist bekannt, dass der Stromkonzessionsvertrag vom 10./26.01.1996 mit Vertrag vom 16.01.2013 zum 30.06.2014 aufgehoben wurde. Nach Ablauf jenes Stromkonzessionsvertrages zum 30.06.2014 tritt dieser Vertrag zum 01.07.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten ebenso etwaige bestehende Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen außer Kraft.

### § 13 Durchführungsbestimmungen

- (1) Ist in diesem Vertrag ein Punkt nicht geregelt, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage hätte geregelt werden müssen, bleibt der Vertrag gültig. Die Lücke wird nach Treu und Glauben entsprechend dem Vertragszweck durch gütliche Einigung zwischen den Vertragspartnern geschlossen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten nach ihrem Sinn und Zweck möglichst nahe kommen.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.
- (4) Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Vertragsausfertigung.
- (5) Die Vertragspartner können in begründeten Einzelfällen einvernehmlich Ausnahmen von diesem Vertrag vereinbaren. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf diese Vereinbarung der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.

Werl, den	Werl, den
Stadt Werl Der Bürgermeister	Stadtwerke Werl GmbH
(Grossmann)	(Karlikowski)

## Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Werl GmbH hier: Synopse

	Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Werl GmbH aktuell		Entwurf  Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Werl GmbH Änderung nach Neuausrichtung (Änderungen sind kursiv und unterstrichen bzw. durchgestrichen)		
R	§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Ge- schäftsjahr, Bekanntmachungen		§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft, Ge- schäftsjahr, Bekanntmachungen		
1. 2. 3. 4. 5. 6.	Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Werl GmbH. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Werl. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Ha 2. Die 3. Die 4. Die 5. Da 6. Be	as Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter aftung. e Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Werl GmbH. e Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Werl. e Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. as Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. ekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im lektronischen) Bundesanzeiger.		
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens		§ 2 Gegenstand des Unternehmens		
1.	Gegenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Wärme) und Wasser sowie die Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Geschäfte im Gebiet der Stadt Werl sowie im Bereich Energie	gu die	egenstand des Unternehmens ist die öffentliche Versor- ing mit Energie (Strom, Gas, Wärme) und Wasser sowie e Vornahme aller damit im Zusammenhang stehender Ge- häfte im Gebiet der Stadt Werl sowie im Bereich Energie		

auch überörtlich, soweit dies-bezüglich die kommunalrecht-			
lichen Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen ist zu			
allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar			
dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.			

- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung der Gesellschaftszwecke andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.
- auch überörtlich, soweit dies-bezüglich die kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Unternehmen ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem vorgenannten Unternehmensgegenstand dienen.
- 2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung der Gesellschafts-zwecke andere Unternehmen zu betreiben, sich ihrer zu bedienen, sich an ihnen zu beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe zu erwerben, zu errichten oder zu pachten.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.810.000,00 €; die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
- 2. Die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl (BBG) ist mit einem Geschäftsanteil von 74,9 %, die RWE Deutschland AG (RWE) ist mit einem Geschäftsanteil von 25,1 % am Stammkapital beteiligt.

### § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.810.000,00 €; die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht.
- 2. Die Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl (BBG) ist mit einem Geschäftsanteil von 74,9 %, die <u>Beteiligungsgesellschaft Werl mbH (BGW)</u> ist mit einem Geschäftsanteil von 25,1 % am Stammkapital beteiligt.

### § 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

### § 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

### § 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vor-sieht, nimmt die Gesellschafterversammlung alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - b) Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich Nachträge), Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
  - c) Maßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschaf-

### § 5 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 1. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder der Gesellschaftsvertrag keine anderweitige Regelung vor-sieht, nimmt die Gesellschafterversammlung alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:
  - a) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - b) Feststellung des Wirtschaftsplans (einschließlich Nachträge), Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,
  - c) Maßnahmen, die nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, <del>nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung,</del>
  - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind, nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschaf-

- terversammlung,
- e) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Entlastung des Aufsichtsrates,
- g) Übernahme neuer Aufgaben,
- h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- k) Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer sowie Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s),
- Festlegung eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser,
- m) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.
- 3. Für die Vornahme von Maßnahmen i. S. d. Abs. 2 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

### § 6 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet all-

#### terversammlung,

- e) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) Entlastung des Aufsichtsrates,
- g) Übernahme neuer Aufgaben,
- h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- j) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- k) Festlegung der Anzahl der Geschäftsführer sowie Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer(s),
- Festlegung eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs für den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen über Energie und Wasser,
- m) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung.
- 3. Für die Vornahme von Maßnahmen i. S. d. Abs. 2 bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

### § 6 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet all-

- jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. a), b), c), d), f), g), h), i), j), k) und m) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Abs. 2 lit. b) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenüber-sicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt.

- jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.
- 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. a), b), c), d), f), g), h), i), j), <u>und</u> k) und m) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen <u>nach Maßgabe folgender Beschränkungen:</u>
  - <u>Das</u> Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über den Wirtschaftsplan (Abs. 2 lit. b) nur insoweit, als der Investitionsplan (d. h. nicht der Finanzplan, der Erfolgsplan und die Stellenüber-sicht) betroffen ist und es sich nicht um Investitionen zum Zwecke der Versorgung in benachbarten Gemeinden aufgrund eines mit der Gesellschaft geschlossenen Konzessionsvertrages handelt.
  - <u>Für Beschlüsse nach § 5 Abs. 2 lit. c) und d) gilt das</u> <u>Mehrheitserfordernis nur, wenn eine Wertgrenze von jeweils 200.000,00 € überschritten wird.</u>
  - Sofern bei Beschlüssen nach § 5 Abs. 2 lit. q) keine

- 4. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 5. Die Gesellschafterversammlung besteht aus insgesamt 4 Vertretern der Gesellschafter, von denen 2 Vertreter von der BBG, und 2 Vertreter von RWE entsandt werden. Die Gesellschafter werden der Gesellschaft diejenigen Personen benennen, die sie in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertre-

- Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erreicht wird, hat die BBG nach einem Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung sowie des Rates der Stadt Werl das Recht, diesen neuen Aufgabenbereich im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes mit einfacher Mehrheit zu beschließen, sofern für diesen ein sogenannter Tracking-Stock festgeschrieben wird, der sicherstellt, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse (Chancen und Risiken) dieses neuen Aufgabenbereiches ausschließlich der BBG zugerechnet werden. Dies schließt möglicherweise notwendig werdende angemessene Nachschussverpflichtungen der BBG im Rahmen kommunalrechtlicher Zulässigkeit ein. Beschlussfassungen bezogen auf den betreffenden, dem Tracking-Stock unterliegenden Aufgabenbereich, können mit einfacher Mehrheit erfolgen.
- Für Beschlüsse über den Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen (§ 5 Abs. 2 lit. h) gilt das Mehrheitserfordernis erst ab einer Investitionshöhe von 1.000.000 €, soweit es sich nicht um die Ausgliederung bestehender Vermögenswerte handelt. Die vorstehende Wertgrenze gilt auch für Einzelinvestitionen zum Erwerb von Beteiligungen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft beschlossen werden.
- 4. Je 1,00 € eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 5. Die Gesellschafterversammlung besteht aus insgesamt 4 Vertretern der Gesellschafter, von denen 2 Vertreter von der BBG, und 2 Vertreter von <u>der BGW</u> entsandt werden. Die Gesellschafter werden der Gesellschaft diejenigen Personen benennen, die sie in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche

ter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben, unabhängig von der Anzahl der jeweils anwesenden Vertreter. Die Gesellschafter können sich auch durch eine Person vertreten lassen.

- 6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH" abgegeben.
- 7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem von der BBG entsandten Vertreter einerseits und dem
  stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von
  RWE entsandten Vertreter andererseits unterzeichnet.
- 8. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.

- Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen. Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht jeweils nur einheitlich ausüben, unabhängig von der Anzahl der jeweils anwesenden Vertreter. Die Gesellschafter können sich auch durch eine Person vertreten lassen.
- 6. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Werl GmbH" abgegeben.
- 7. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem von der BBG entsandten Vertreter einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von der BGW entsandten Vertreter andererseits unterzeichnet.
- Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.

### § 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einberufung hat

## § 7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einberufung hat

mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder mit dem Tage der Übergabe durch den Boten.

- 2. Abweichend von Abs. 1 kann in dringenden Fällen eine Einladung ohne Frist und Form erfolgen. Eine derartig einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für die Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

- mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post oder mit dem Tage der Übergabe durch den Boten.
- 2. Abweichend von Abs. 1 kann in dringenden Fällen eine Einladung ohne Frist und Form erfolgen. Eine derartig einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- 3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für die Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.

### § 8 Aufsichtsrat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 GmbH-Gesetz mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechtes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für eine Amtsdauer von höchstens 5 Jahren in den

### § 8 Aufsichtsrat

- 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Auf den Aufsichtsrat findet die Regelung des § 52 GmbH-Gesetz mit den darin genannten Vorschriften des Aktienrechtes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für eine Amtsdauer von höchstens 5 Jahren in den

Aufsichtsrat entsandt. Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Werl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, von denen 13 Mitglieder von der BBG und 5 Mitglieder von RWE entsandt werden. Jeder Gesellschafter kann für jedes von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied jeweils einen namentlich benannten Vertreter bestellen.

Der Rat der Stadt Werl (Gesellschafterin der BBG), dem letztlich die Bestellung von kommunalen Vertretern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl obliegt, kann diesen Aufsichtsratsmitgliedern (einschließlich Stellvertreter) Weisungen erteilen.

- 3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat ent-sandte Mitglieder sowie die Vertreter abzuberufen.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie die Vertreter können das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.

Aufsichtsrat entsandt. Die Amtsdauer entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Werl. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.

Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt <u>19</u> Mitgliedern, von denen 13 Mitglieder von der BBG und 5 Mitglieder von <u>der BGW sowie 1 Mitglied von der Arbeitnehmervertretung der Stadtwerke Werl</u> entsandt werden. Jeder Gesellschafter kann für jedes von ihm in den Aufsichtsrat entsandte Mitglied jeweils einen namentlich benannten Vertreter bestellen; gleiches gilt für die Arbeitnehmervertretung.

<u>Sowohl der</u> Rat der Stadt Werl (Gesellschafterin der BBG), dem letztlich die Bestellung von kommunalen Vertretern in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl obliegt, <u>als auch die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH und die RWE Deutschland AG als Gesellschafter der BGW können den jeweils von ihren Gesellschaften entsandten Aufsichtsratsmitgliedern (einschließlich Stellvertreter) Weisungen erteilen.</u>

- 3. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm in den Aufsichtsrat ent-sandte Mitglieder sowie die Vertreter abzuberufen.
- 4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie die Vertreter können das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden, dieser gegenüber dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, durch schriftliche Erklärung niederlegen.

- 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Vertreter aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes unverzüglich durch den be-rechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des aus-geschiedenen Mitgliedes.
- 6. Für die vom Rat der Stadt Werl (BBG) bestellten Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss die
  ihnen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches
  (HGB) angegeben sowie zusätzlich unter Namensnennung
  die Einzelbezüge unter Aufgliederung nach Komponenten im
  Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren (genannten) Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Die vorgenannte Ausweisungspflicht erfolgt erstmalig für den Jahresabschluss 2010.

- 5. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Vertreter aus, so erfolgt die Entsendung eines Ersatzmitgliedes unverzüglich durch den be-rechtigten Gesellschafter stets für den Rest der Amtsdauer des aus-geschiedenen Mitgliedes.
- 6. Für die vom Rat der Stadt Werl (BBG) bestellten Aufsichtsratsmitglieder werden im Anhang zum Jahresabschluss die ihnen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) angegeben sowie zusätzlich unter Namensnennung die Einzelbezüge unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a HGB. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
  - Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren (genannten) Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Die vorgenannte Ausweisungspflicht erfolgt erstmalig für den Jahresabschluss 2010.

#### § 9 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und auf entsprechenden Vorschlag der RWE den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den vom Rat der Stadt Werl (BBG) und der stellvertretende Vorsitzende aus den von RWE entsandten Mitgliedern für die in § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
- 3. Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich (einschließlich Telefax), elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen.

#### § 9 Aufsichtsratsvorsitz, Beschlussfassung, Geschäftsordnung

- 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und auf entsprechenden Vorschlag der <u>BGW</u> den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus den vom Rat der Stadt Werl (BBG) und der stellvertretende Vorsitzende aus den von <u>der BGW</u> entsandten Mitgliedern für die in § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Der stellvertretende Vorsitzende handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 2. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens fünf Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit sie nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird.
- 3. Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erfolgen. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch schriftlich (einschließlich Telefax), elektronisch oder in vergleichbarer Form übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn nicht mindestens 3 Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen.

- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 7 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder im Sinne von Satz 1 vertreten sind.
- 5. Ist für ein Aufsichtsratsmitglied ein Vertreter benannt worden, vertritt dieser das Aufsichtsratsmitglied. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich auch durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
- 6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem vom Rat der Stadt Werl (BBG) entsandten Aufsichtsratsmitglied einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von RWE entsandten Aufsichtsratsmitglied andererseits zu un-

- 4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 75 %, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen 7 Tagen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen oder im Sinne von Satz 1 vertreten sind.
- 5. Ist für ein Aufsichtsratsmitglied ein Vertreter benannt worden, vertritt dieser das Aufsichtsratsmitglied. Ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann sich auch durch ein anderes von diesem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.
- Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem vom Rat der Stadt Werl (BBG) entsandten Aufsichtsratsmitglied einerseits und dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem von der BGW entsandten Aufsichtsratsmitglied andererseits zu un-

terschreiben ist.

- 8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH" abgegeben.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen des Aufsichtsrates.
- 10. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 75 % seiner Stimmen Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In jedem Ausschuss ist zumindest ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten.

### § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- 2. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,
- b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife, der Grund- und Ersatzversorgungstarife und der sonstigen Entgelte, soweit die sonstigen Entgelte nicht behördlich festgesetzt werden,
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen

terschreiben ist.

- 8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Werl GmbH" abgegeben.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen des Aufsichtsrates.
- 10. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 75 % seiner Stimmen Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. In jedem Ausschuss ist zumindest ein von einem Gesellschafter entsandtes Aufsichtsratsmitglied vertreten.

#### § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- 2. Der Aufsichtsrat ist außerdem zuständig für:
- a) Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen,
- b) Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife, der Grund- und Ersatzversorgungstarife und der sonstigen Entgelte, soweit die sonstigen Entgelte nicht behördlich festgesetzt werden,
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen

über Energie und Wasser bzw. Ermächtigung des Geschäftsführers zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen nach Vorgabe eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs,

- d) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind Verträge im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Wahl des Abschlussprüfers,
- g) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
- h) Führung von Aktivprozessen, den Verzicht auf fällige Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, jeweils nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer(s),
- j) Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- k) Entlastung des oder der Geschäftsführer(s),
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- m) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V). Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,
- n) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,
- o) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- p) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- über Energie und Wasser bzw. Ermächtigung des Geschäftsführers zum Abschluss, zur Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen nach Vorgabe eines durch einen Wirtschaftsprüfer zertifizierten Risikomanagementhandbuchs,
- d) Zustimmung zu Verträgen; ausgenommen sind Verträge im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung,
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Wahl des Abschlussprüfers,
- g) Schenkungen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellungen sonstiger Sicherheiten,
- h) Führung von Aktivprozessen, den Verzicht auf fällige Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, jeweils nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- ) Abschluss, Änderung und Kündigung der Anstellungsverträge des oder der Geschäftsführer(s),
- j) Zustimmung zum Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- k) Entlastung des oder der Geschäftsführer(s),
- Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- m) Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten ab Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V). Über sonstige getroffene Personalmaßnahmen hat die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zu unterrichten,
- n) Erlass und Änderung von Pensionsordnungen oder Gewährung von Einzelpensionszusagen,
- o) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- p) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

- 3. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. d), e), g) und h) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die durch Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
- 4. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. b), i), k), n) und p) bedürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife und der sonstigen Entgelte (§ 10 Abs. 2 lit. b) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (KAV) einerseits und § 2 Abs. 3 KAV andererseits geht.
- 5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, über die der Aufsichtsrat gemäß Abs. 4 nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen entscheiden kann, bedürfen auch einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.
- 6. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das von RWE entsandt wurde, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 7. Der Aufsichtsrat gibt in allen der Beschlussfassung der Ge-

- 3. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. d), e), g) und h) bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates nur, wenn die durch Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen überschritten werden.
- 4. Beschlüsse des Aufsichtsrates nach Abs. 2 lit. b), i), k), n) und p) bedürfen unbeschadet weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Erfordernisse einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Dieses Mehrheitserfordernis gilt für Beschlüsse über die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, der Allgemeinen Tarife und der sonstigen Entgelte (§ 10 Abs. 2 lit. b) lediglich insoweit, als es dabei um die Zuordnung von Kunden in die Gruppierungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (KAV) einerseits und § 2 Abs. 3 KAV andererseits geht.
- 5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, über die der Aufsichtsrat gemäß Abs. 4 nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen entscheiden kann, bedürfen auch einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.
- 6. In dringenden Fällen kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das von <u>der BGW</u> entsandt wurde, selbständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 7. Der Aufsichtsrat gibt in allen der Beschlussfassung der Ge-

- sellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten eine Beschlussempfehlung ab.
- 8. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- sellschafterversammlung unterliegenden Angelegenheiten eine Beschlussempfehlung ab.
- 8. Gegenüber den Geschäftsführern vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

# § 11 Geschäftsführung, Vertretung

- 1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- 2. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- 3. Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung und jeweils an den Anstellungsvertrag gebunden.
- 4. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Versorgungsangelegenheiten und über Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen.

## § 11 Geschäftsführung, Vertretung

- 1. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- 2. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch beide Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie an die Geschäftsordnung und jeweils an den Anstellungsvertrag gebunden.
- 4. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über Versorgungsangelegenheiten und über Abschluss, Änderung und Beendigung von Bezugsverträgen.

#### § 12 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Die Geschäftsführung hat bis zum 30.11. jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgs- und den Finanzplan sowie eine Planbilanz und eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Gesellschaft eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird.
- Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der BBG werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für den Fall eingeräumt, dass hierzu ein konkreter Anlass besteht und die BBG rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, der Geschäftsführung die beabsichtigte Prüfung mitteilt. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW bezüglich einer ortsüblichen Bekanntmachung ist zu beachten.

# § 12 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Die Geschäftsführung hat bis zum 30.11. jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgs- und den Finanzplan sowie eine Planbilanz und eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Gesellschaft eine Mittelfristplanung auf, die einen Zeitraum von 5 Jahren umfasst und jährlich fortgeschrieben wird.
- 2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und ebenso von dem bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Der BBG werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse für den Fall eingeräumt, dass hierzu ein konkreter Anlass besteht und die BBG rechtzeitig, d. h. mindestens eine Woche vorher, der Geschäftsführung die beabsichtigte Prüfung mitteilt. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Vorschrift des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NRW bezüglich einer ortsüblichen Bekanntmachung ist zu beachten.

# § 13 Gewinnverteilung und Verlust

- 1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Verlustübernahme durch die Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

#### § 14 Dauer der Beteiligung

1. Die Beteiligung der RWE an der Gesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2015. Mit Ablauf dieses Datums scheidet RWE aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung der RWE an der Gesellschaft über den 31.12.2015 hinaus. Eine solche Vereinbarung darf erst ab dem 01.01.2015 rechtswirksam zustande kommen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass eine solche Vereinbarung kartellrechtlich wie eine Neugründung der Gesellschaft zu behandeln ist.

Kommt eine Einigung über eine Verlängerung der Beteiligung von RWE an der Gesellschaft nicht zustande, ist RWE verpflichtet, den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil der Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des nach § 18 des Gesellschaftsvertrages zu ermittelnden Abfindungsguthaben

# § 13 Gewinnverteilung und Verlust

- 1. Am Gewinn sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Verlustübernahme durch die Gesellschafter ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2. Bilanzgewinne sind auszuschütten, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen etwas anderes.

#### <del>§ 14</del> Dauer der Beteiligung

1. Die Beteiligung der RWE an der Gesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2015. Mit Ablauf dieses Datums scheidet RWE aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschafter vereinbaren eine Verlängerung der Beteiligung der RWE an der Gesellschaft über den 31.12.2015 hinaus. Eine solche Vereinbarung darf erst ab dem 01.01.2015 rechtswirksam zustande kommen. Die Gesellschafter sind sich einig, dass eine solche Vereinbarung kartellrechtlich wie eine Neugründung der Gesellschaft zu behandeln ist.

Kommt eine Einigung über eine Verlängerung der Beteiligung von RWE an der Gesellschaft nicht zustande, ist RWE verpflichtet, den von ihr gehaltenen Geschäftsanteil der Gesellschaft Zug um Zug gegen Zahlung des nach § 18 des Gesellschaftsvertrages zu ermittelnden Abfindungsguthaben an die BBG oder an die BBG oder deren Rechtsnachfolger abzutreten.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.

deren Rechtsnachfolger abzutreten.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für jeden Gesellschafter unberührt.

# § 15 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, es sei denn, an den betreffenden Rechtsgeschäften sind nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt und es sich um ein in der Energie- und Wasserverteilung tätiges Unternehmen oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an entsprechenden Unternehmen hält, handelt. Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf in jedem Fall der Zustimmung aller Gesellschafter.

#### § 14 Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter., es sei denn, an den betreffenden Rechtsgeschäften sind nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt und es sich um ein in der Energie- und Wasserverteilung tätiges Unternehmen oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an entsprechenden Unternehmen hält, handelt. Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf in jedem Fall der Zustimmung aller Gesellschafter.

#### § 16 Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind.

#### § 15 Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Gesellschafter oder an Unternehmen, die mit einem Gesellschafter i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind. Dies gilt nicht im Falle einer Veräußerung der Geschäftsanteile der BBG an die Stadt.

- 2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- 3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- 5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zu-stimmung zu erteilen.
- 6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Beim Tausch fin-

- 2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Sobald ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- 3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 4. Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- 5. Sobald der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles aufgrund des Vorkaufsrechtes an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter und ist die Gesellschaft verpflichtet, die für die Abtretung erforderliche Zu-stimmung zu erteilen.
- 6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Tausch von Geschäftsanteilen sowie bei Kapitalerhöhungen für Bezugsrechte auf neue Geschäftsanteile. Beim Tausch fin-

den die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu erbringen ist.

den die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der vereinbarten Gegenleistung eine wirtschaftlich gleichwertige Gegenleistung zu erbringen ist.

# § 17 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschlie-Bung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemein-

#### § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Gesellschaftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschlie-Bung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- 3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern ge-

- schaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- 4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.
- meinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- 4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

# § 18 Vergütung für Geschäftsanteile

- Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz fest-zustellen.
- 2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert, soweit er während der Dauer des Gemeinschaftsunternehmens entstanden ist, wird in Ansatz gebracht.
- 3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei

#### § 17 Vergütung für Geschäftsanteile

- 1. Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, so ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz fest-zustellen.
- 2. Für Zwecke der Auseinandersetzungsbilanz und zwar auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Sachanlagevermögen der Gesellschaft mit dem Sachzeitwert anzusetzen. Als Sachzeitwert gilt der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und seines Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes. Im Übrigen sind alle Vermögensgegenstände zum Tagesneuwert zu bewerten. Ein angemessener Firmenwert, soweit er während der Dauer des Gemeinschaftsunternehmens entstanden ist, wird in Ansatz gebracht. Die Bewertung hat unter Beachtung der für Unternehmensbewertungen einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu erfolgen.
- 3. Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit zwei

Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.

- 4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- 5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuziehen. Kann man sich auf eine solche Person nicht einigen, erstellen zwei von der Wirtschaftsprüferkammer benannte Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 315 ff. BGB diese Auseinandersetzungsbilanz. Soweit diese nicht zu einem einheitli-chen Ergebnis kommen, gilt der arithmetische Mittelwert dieser Ergebnisse. Die Kosten trägt jeder Gesellschafter zur Hälfte.

- Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist sechs Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.
- 4. Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.
- 5. Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuziehen. Kann man sich auf eine solche Person nicht einigen, erstellen zwei von der Wirtschaftsprüferkammer benannte Wirt-schaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß §§ 315 ff. BGB diese Auseinandersetzungsbilanz. Soweit diese nicht zu einem einheitli-chen Ergebnis kommen, gilt der arithmetische Mittelwert dieser Ergebnisse. Die Kosten trägt jeder Gesellschafter zur Hälfte.

# § 19 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft so-wie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechtes verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den

# § 18 Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern

Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft so-wie zwischen der Gesellschaft und Dritten, die mit den Gesellschaftern im Sinne des Aktienrechtes verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dergestalt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat diejenige Partei, die den

Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wert-mäßig zu ersetzen.	Vorteil erlangt hat, diesen zurückzuerstatten oder wert-mäßig zu ersetzen.		
§ 20 Teilunwirksamkeit	<u>§ 19</u> Teilunwirksamkeit		
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Falle verpflichtet, darin zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird.		
§ 21 Gerichtsstand	<u>§ 20</u> Gerichtsstand		
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.	Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft.		
§ 22 Kosten	<u>§ 21</u> Kosten		
Die Kosten der Gründung hat die Gesellschaft getragen.	Die Kosten der Gründung hat die Gesellschaft getragen.		

## § 23 Schlussbestimmung

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

## <u>§ 22</u> Schlussbestimmung

Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die männliche als auch für die weibliche Form.

#### Tischvorlage zur Beschlussvorlage-Nr. 1040:

Änderung des Konsortialvertrages betreffend die Stadtwerke Werl GmbH

Der Konsortialvertrag erhält folgende Fassung (Änderungen zur Vorlage in Fettdruck):

Konsortialvertrag

zwischen

Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH Werl ("BBG")

und

RWE Deutschland AG ("RWE") (gemeinsam "Parteien")

bzgl. der Entfristung der Beteiligung von RWE an der Stadtwerke Werl GmbH ("SW Werl" bzw. "Gesellschaft")

#### 1. Vorbemerkung

Die Stadt Werl ist mittelbar über die BBG an den SW Werl mit 74,9% beteiligt. Zwischen den SW Werl und der BBG besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die verbleibenden Anteile (25,1%) der SW Werl werden derzeit von RWE in der Rolle des Fachinvestors gehalten. Die RWE-Beteiligung ist auf Grund kartellrechtlicher Restriktionen bis zum 31.12.2015 befristet. Die Parteien haben die Möglichkeit, eine Verlängerung der Beteiligung zu vereinbaren. Die Parteien haben sich auf eine solche Verlängerung der Beteiligung über den 31.12.2015 hinaus geeinigt.

Die Parteien stimmen überein, die Gesellschaft auch zukünftig intensiv zu unterstützen, um den langfristigen Erfolg der Gesellschaft im Zuge der aktuellen energiewirtschaftlichen Herausforderungen zu gewährleisten und insbesondere den Ausbau des Engagements der Gesellschaft im Bereich regenerativer Energien zu fördern. RWE wird die Gesellschaft diesbezüglich vor allem mit fachspezifischem Know-how unterstützen.

Dazu haben die Parteien am 3.4.2014 eine Eckpunktevereinbarung geschlossen, in der sie ihre Absicht bezüglich der Verlängerung der Beteiligung, die Gründung einer Vorschaltgesellschaft und ihre weitere Zusammenarbeit geregelt haben.

Die Verlängerung der Befristung, die Gründung der Vorschaltgesellschaft und die weitere Zusammenarbeit regelt dieser Vertrag.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### 2. Änderung der Gesellschafterstruktur

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass die aktuelle Gesellschafterstruktur der Stadtwerke Werl GmbH (SW Werl) aufgehoben wird. Neben RWE wird die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) mittelbar an den SW Werl beteiligt werden. Die Parteien stimmen überein, dass eine künftige gemeinsame Beteiligung von RWE und DEW21 wie folgt herbeigeführt werden soll. In einem ersten Schritt wird RWE eine Vorschaltgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH gründen. RWE wird dann die Anteile an den SW Werl in die Vorschaltgesellschaft einbringen. In einem zweiten Schritt veräußert RWE 49% der Anteile an der Vorschaltgesellschaft an die DEW21.
- (2) Außerdem verpflichten sich die Parteien, neben dem den bestehenden Gesellschaftsvertrag der SW Werl vom [Datum] auch den Konsortialvertrag zur Gründung der SW Werl vom [Datum] den so vorbezeichneten neuen Gesellschaftsstrukturen anzupassen. Die Gesellschafter der SW Werl sind berechtigt, jeweils zu entscheiden, ob sie den von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitgliedern entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der SW Werl Weisungen erteilen.

## 3. Anpassung ausgewählter gesellschaftsvertraglicher Regelungen

Aktuell stehen RWE verschiedene Vetorechte im Gesellschaftsvertrag der SW Werl zu. Diese Vetorechte sollen in dem geänderten Gesellschaftsvertrag der SW Werl entsprechend geändert werden. Bei diesen Vetorechten werden folgende Einschränkungen und Änderungen vorgenommen:

- § 5 Abs. 2 lit. c) und d): Vetorecht erst ab Überschreitung einer Grenze von 200.000 €; der Halbsatz "...nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung..." wird jeweils gestrichen
- § 5 Abs. 2 lit g): Das bestehende Vetorecht wird durch eine sogenannte "Tracking-Stock"-Lösung abgelöst. Die BBG erhält die Option, die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Gesellschaftsgegenstandes, die von RWE nicht mitgetragen werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen, sofern für diesen neuen Aufgabenbereich ein Tracking-Stock gesellschaftsvertraglich festgeschrieben wird, der sicherstellt, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse (Chancen und Risiken) dieses neuen Aufgabenbereiches ausschließlich der Stadt Werl/BBG zugerechnet werden. Dies schließt möglicherweise notwendig werdende Nachschussverpflichtungen der Stadt/BBG ein. Beschlussfassungen bezogen auf den betreffenden, dem Tracking-Stock unterliegenden Aufgabenbereich, können mit einfacher Mehrheit erfolgen. Näheres regelt der Gesellschaftervertrag.

- § 5 Abs. 2 lit. h): Vetorecht erst ab Überschreitung einer Investitionshöhe von 1.000.000 €, soweit es sich nicht um die Ausgliederung bestehender Vermögenswerte handelt. Diese Grenze gilt auch für Einzelinvestitionen zum Erwerb von Beteiligungen, die im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft beschlossen werden. Für Desinvestitionen gilt die vorgenannte Wertgrenze nicht.
- § 5 Abs. 2 lit. m): Das Vetorecht wird ersatzlos gestrichen.

## 4. Ausgestaltung und Ablauf der Entfristung

- (1) Die Parteien vereinbaren trotz aktuell anders lautender gesellschaftsvertraglicher Regelungen vorzeitig, d. h. vor Ablauf der zum 31.12.2015 befristeten Beteiligung, auf Basis der am 03.04.2014 zwischen den Parteien abgeschlossenen Eckpunktevereinbarung weiterhin als (mittelbare und unmittelbare) Gesellschafter der SW Werl zusammenzuarbeiten und die Beteiligung von RWE an den SW Werl zu entfristen. Voraussetzung ist, dass das Bundeskartellamt den Zusammenschluss freigibt.
- (2) Daher vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrags über die Befristung (u.a. § 14) gestrichen werden.
- (3) Die BBG hat das Recht, nach Ablauf von 20 Jahren seit Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SW Werl gemäß Ziffer 2 (Eintragung im Handelsregister) sämtliche Anteile an der Vorschaltgesellschaft zu erwerben oder einen Dritten mit dem Erwerb zu bestimmen; zur Verwirklichung des Rechts gewährleistet RWE, dass sämtliche Anteile an der Vorschaltgesellschaft übertragen werden können. Das Recht ist frühestens 24 Monate und spätestens 12 Monate vor Ablauf der vorbezeichneten 20jährigen Frist durch Zugang einer schriftlichen Erklärung bei RWE auszuüben.
- (4) RWE hat das Recht, nach Ablauf von 20 Jahren seit Anpassung des Gesellschaftsvertrages der SW Werl gemäß Ziffer 2 (Eintragung im Handelsregister) sämtliche Anteile an der Vorschaltgesellschaft an die BBG bzw. an einen von der BBG bestimmten Dritten zu veräußern. Das Recht ist frühestens 24 Monate und spätestens 12 Monate vor Ablauf der vorbezeichneten 20jährigen Frist durch Zugang einer schriftlichen Erklärung bei BBG auszuüben.
- (5) Die derzeit im Gesellschaftsvertrag der SW Werl enthaltene Endschaftsklausel wird unter Beachtung der für Unternehmensbewertungen einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beibehalten.
- (6) Bei Zustimmung der Parteien ist **auch** eine Veräußerung an einen fremden Dritten möglich.
- (7) RWE wird der BBG für ihren Verzicht auf Ausübung des Rechts zur Anteilsübernahme i.S.d. Abs. 2 einen Betrag in Höhe von 700.000 Euro zahlen, der mit der Eintragung des entsprechend geänderten Gesellschaftsvertrages der SW Werl ins Handelsregister fällig wird. Für den Fall, dass die BBG die vorgenannte Kaufoption i.S.d. Abs. 3 ausübt, wird die BBG 200.000 Euro an RWE zurückzahlen. Dieser Be-

trag ändert sich ab dem Tag der Auszahlung des vorgenannten Betrages i. H. v. 700.000 Euro um die bis zur Ausübung der Kaufoption erfolgte Veränderung des vom Statistischen Bundesamt für Deutschland herausgegeben allgemeinen Verbraucherpreisindex.

(8) Sofern die BBG den vorgenannten Betrag zur Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft nutzen möchte, wird sich RWE als Gesellschafter der Vorschaltgesellschaft dafür einsetzen, dass die Vorschaltgesellschaft sich zur Erhaltung der Anteilsverhältnisse anteilig an der Eigenkapitalerhöhung beteiligt.

#### 5. Gründung regionaler Netzgesellschaften

RWE wird prüfen, ob der Gesellschaft mögliche Erweiterungsoptionen für die SW Werl in Richtung benachbarter Versorgungsgebiete angeboten werden. Die Umsetzung solcher regionaler Erweiterungsoptionen für die SW Werl ist abhängig von den Wünschen der jeweiligen Kommunen.

#### 6. Weitere Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien beabsichtigen, im Rahmen der zukünftigen Zusammenarbeit den Ausbau regenerativer Energien in der Gesellschaft auf Basis einer angemessenen Verzinsung auf das eingesetzte Kapital weiter voranzutreiben. Diesbezüglich wird RWE die Gesellschaft sowohl bei der Erschließung als auch bei der Durchführung möglicher Projekte im Bereich regenerativer Energien unterstützen und umfangreiches Know-how zur erfolgreichen Realisierung zur Verfügung stellen.
- (2) Die Parteien stimmen überein, dass es der Gesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeit frei steht, sich auch an Projekten zur Erzeugung regenerativer Energien zu beteiligen, an denen RWE nicht mitwirkt.
- (3) RWE wird die Gesellschaft rechtzeitig über regionale RWE-Projekte (z. B. zur Erzeugung regenerativer Energien) in der Region Werl informieren und diese für eine Beteiligung der Gesellschaft öffnen. Die Entscheidung über eine mögliche Beteiligung und deren Ausgestaltung erfolgt nach der Vorstellung des jeweiliger Projekts durch RWE im Kreis der Gesellschafter der SW Werl.
- (4) Die Parteien stimmen überein, dass zukünftig auf Wunsch der BBG oder der SW Werl eine stärkere Einbindung von RWE in operative und strategische Fragestellungen der Gesellschaft im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen erfolgt. Hierfür wird RWE auf Wunsch der BBG und der SW Werl anbieten, die Gesellschaft stärker bei einzelnen operativen Fragestellungen zu unterstützen und ihr dazu in regelmäßigen Abständen umfangreiches energiewirtschaftliches Know-how verschiedener Fachbereiche zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollen die Gremien der Gesellschaft und der Stadt Werl in die Lage versetzen, sachlich fundierte Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft zu treffen. Die Beratung in den Projekten erfolgt auf Grund einzelner Vereinbarungen.

(5) RWE wird ferner auf Wunsch der BBG oder der SW Werl die bestehenden Kooperationsaktivitäten mit der Gesellschaft ausbauen und sie in dienstleistender Funktion bei operativen Fragestellungen (bspw. Materialwirtschaft/Logistik, Asset/Regulierungsmanagement, Netzbetriebsführung, Metering, Call-/Billing) intensiver unterstützen. Nimmt die Gesellschaft ein entsprechendes Angebot von RWE an, wird jeweils ein gesonderter Dienstleistungsvertrag ausgehandelt. RWE strebt an, jegliche Leistungen für die Gesellschaft zu marktüblichen und angemessenen Konditionen anzubieten.

## 7. Verfügung über Geschäftsanteile

Die Parteien sind sich einig, dass eine Öffnung der Vorschaltgesellschaft für weitere Gesellschafter neben RWE und DEW21 nicht erfolgen wird. Sofern die DEW21 eine Veräußerung ihrer Anteile an der Vorschaltgesellschaft plant, wird RWE der BBG das Recht einräumen, diese Anteile zu erwerben, sofern sie anstelle der DEW21 in die bestehenden Verträge zu unveränderten Konditionen eintritt.

Verfügungen über Geschäftsanteile (oder Teile von Geschäftsanteilen) werden die Parteien nur vornehmen, wenn der Erwerber auch Partner dieses Konsortialvertrages wird.

#### 8. Vertraulichkeit

Soweit gesetzlich zulässig, darf eine Partei Informationen, die im Rahmen der Gespräche zur Entfristung der Beteiligung von RWE an den SW Werl als 'vertraulich' eingestuft werden, nur mit Zustimmung der anderen Partei an Dritte weitergeben. Die Parteien verpflichten sich, die vorgenannte Zustimmung zu erteilen, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieses Konsortialvertrags. Ungeachtet dessen werden die in Umsetzung dieser Vereinbarung zu schließenden oder abzuändernden Verträge im Rat der Stadt Werl in öffentlicher Sitzung behandelt.

## 9. Kündigung

- (1) Dieser Konsortialvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Parteien können diesen Vertrag fristlos kündigen, sollte die DEW21 nicht das Angebot über den Kauf von 49% der Vorschaltgesellschaft bis zum **31.12.2014** annehmen.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessenen Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Der Konsortialvertrag vom 12.12.1995 in der zurzeit geltenden Fassung bleibt insoweit bestehen, als durch diesen Vertrag keine anderweitigen oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.

## Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen der Städtische Bäder- und Beteiligungs-GmbH, Höppe 9, 59457 Werl, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Broschk

- im folgenden "BBG" -

und der **Stadtwerke Werl GmbH, Grafenstraße 25, 59457 Werl,** vertreten durch den Geschäftsführer Jörg Karlikowski

- im folgenden "Organgesellschaft" -

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Gewinnabführung

- Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die BBG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende, nach handelsrechtlichen Vorschriften und unter der Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- 2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der BBG Teile ihres Jahresüberschuss in die freie Rücklage einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen sind auf Verlangen der BBG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird, frühestens für den Gewinn des Geschäftsjahres 2014.

#### § 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

#### § 3 Ausgleichszahlung

1. Die außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft (aktuell RWE Deutschland AG) erhalten von dieser als angemessenen Ausgleich für die Dauer des Vertrages eine Ausgleichszahlung in Höhe von 25,1 % des gemäß Absatz 3 ermittelten Betrages.

- 2. Die BBG garantiert der Minderheitsgesellschafterin für die Dauer des Vertrages die Ausgleichszahlung nach Absatz 1 von € 200.000,00 für den Geschäftsanteil der Minderheitsgesellschafterin für jedes volle Geschäftsjahr.
- 3. Der bei der Berechnung der Ausgleichszahlung im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 zugrunde zu legende Betrag errechnet sich wie folgt:
  - Jahresüberschuss im Sinne des § 275 HGB des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlung, Ertragsteuern und Ertragsteuerumlagen;
  - Abzüglich Gewerbesteuerumlage, die nur in Höhe zu berücksichtigen ist, in der die BBG selbst für das betreffende Geschäftsjahr oder vorangegangene Geschäftsjahre mit Gewerbesteuer belastet wird; hierbei sind die Erkenntnisse im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zugrunde zu legen. Soweit im Rahmen der gewerbesteuerlichen Verlustenchnung die Gewinne mehrerer Unternehmen mit den gewerbesteuerlichen Verlusten des Organkreises verrechnet werden, darf die BBG der Organgesellschaft eine Gewerbesteuerumlage nur entsprechend ihres Anteils am positiven Gewerbeertrag des Organkreises belasten. Die Gewerbesteuerumlage nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 erhöht sich um einen Nachteilsausgleich für den Wegfall von Gewerbesteuereinnahmen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 35 % einer "fiktiven Gewerbesteuer". Unter "fiktiver Gewerbesteuer" ist die Gewerbsteuer zu verstehen, die auf den Gewerbeertrag der Organgesellschaft anfiele, wenn zwischen der BBG und der Organgesellschaft keine Organschaft bestünde, abzüglich der Gewerbesteuerumlage nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2.
  - Abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, die bei der Organgesellschaft entstehen oder entstünden, falls für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft keine körperschaftsteuerliche Organschaft mit der BBG bestünde; bei der Ermittlung dieser Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags ist die Gewerbesteuer in der nach dem 2. Spiegelstrich ermittelten Höhe zu berücksichtigen;
  - Abzüglich der in dem Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ausgewiesenen Einstellungen in die Gewinnrücklagen entsprechend § 1 Absatz 2;
  - Zuzüglich der in dem Jahresabschluss des jeweiligen Geschäftsjahres der Organgesellschaft ausgewiesenen Entnahmen aus den Gewinnrücklagen entsprechend § 1 Absatz 2.
- 4. Ergeben sich bei der BBG nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft von erhobenen Gewerbesteuerumlagen abweichende Ent- oder Belastungen mit Gewerbesteuer, so müssen diese im Falle von Entlastungen weitergegeben werden und verändern die Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem diese Veränderungen bei der Organgesellschaft erfolgswirksam erfasst werden.
- 5. Ergibt sich für zurückliegende Jahre eine andere Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer oder die Gewerbesteuer im Vergleich zu der bis dahin bei der Ermittlung des Ausgleichs gemäß Absatz 3 berücksichtigten Bemessungsgrundlage, so führt die daraus resultierende rechnerische

Ergebnisabführungsvertrag Seite 2 von 4

Erhöhung oder Verminderung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags oder der Gewerbesteuer zu einer entsprechenden Erhöhung oder Verminderung der Abzugsposition entsprechend Absatz 3. Diese Erhöhung oder Verminderung der Abzugsposition ist bei der Ausgleichszahlung für das Geschäftsjahr zu berücksichtigen, für das nach Bekanntwerden der Differenz als nächstes eine Ausgleichszahlung zu berechnen ist. Der Ausgleich ist am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zu zahlen und wird erstmals für das Geschäftsjahr 2014 der Organgesellschaft gezahlt. Für den Fall, dass dieser Vertrag während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, hat die Minderheitsgesellschafterin Anspruch auf den entsprechenden zeitanteiligen Betrag.

#### § 4 Wirksamwerden und Dauer

- 1. Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2. Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2014.
- 3. Dieser Vertrag wird fest geschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt. Danach kann der Vertrag jeweils zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Im Falle der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft noch im Jahr 2014 kann der Vertrag somit erstmals zum Ablauf des 31.12.2018 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.
- 4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die BBG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der Organschaft beteiligt ist.

#### § 5 Schlussbestimmungen

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist.
- 2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß

Ergebnisabführungsvertrag Seite 3 von 4

der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

#### § 6 Kosten

Die Kosten dieser Ergebnisabführungsvereinbarung trägt die Erschienene zu 1), die Städtische Bäderund Beteiligungs-GmbH.

#### § 7 Belehrungen

Die Notarin hat die Beteiligten darüber belehrt, dass sie die Vereinbarung auf ihre steuerlichen Auswirkungen nicht überprüft hat. Die Beteiligten erklärten dennoch, die Beurkundung in dieser Form vornehmen zu wollen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Werl,	Werl,	
Unterschrift, Stempel Städt. Bäder- u. Beteiligungs-GmbH	Unterschrift, Stempel Stadtwerke Werl GmbH	

Ergebnisabführungsvertrag Seite 4 von 4





## Aktualisierte Jahresabschlussplanung der Stadt Werl

Art	Jahr	Einbringung Entwurf	Feststellung
Jahresabschluss	2009		
Jahresabschluss	2010	<b>—</b> 09/2014	nach RPA
Jahresabschluss	2011		
Jahresabschluss	2012	12/2014	V2015
Jahresabschluss	2013	II/2015	III/2015

- Der obigen Tabelle ist die aktualisierte Jahresabschlussplanung der Stadt Werl zu entnehmen.
- Die Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2011 soll in der Ratssitzung am 11.09.2014 erfolgen.
- Für die Jahre 2009 und 2010 wird die Erleichterungsregelung in Anspruch genommen, sodass lediglich das Jahr 2011 der Prüfungspflicht unterliegt. Unmittelbar nach Prüfungsberichterstellung des RPA kann die Feststellung in der nächstmöglichen Ratssitzung beschlossen werden.
- Die aktualisierte Planung sieht weiterhin vor, den Jahresabschluss 2012 am 17.12.2014 im Entwurf in den Rat einzubringen. Nach Tagung des RPA soll im ersten Quartal 2015 die Feststellung erfolgen.
- Der Jahresabschluss 2013 ist für das II. und III. Quartal 2015 vorgesehen.

  Abteilung 20 Finanzen